

liehen Mitarbeiter der Gütekontrolle einzureichen, die Angaben über Funktionen innerhalb der Gütekontrolle und die Entlohnung enthalten. Veränderungen in der Besetzung dieser Stellen haben die Leiter der Gütekontrolle in ihren Berichten zu melden.

(5) Alle Mitteilungen haben grundsätzlich auf dem Dienstwege zu erfolgen.

## II.

### Verantwortlichkeit, Rechte und Pflichten

#### § 3

(1) Verantwortlich für das gesamte Betriebsgeschehen und damit auch für die Güte der Erzeugnisse ist der Werkleiter bzw. Werkdirektor.

(2) Er hat durch organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für eine volle Wirksamkeit der Gütekontrolle zu gewährleisten. Seine Entscheidungen über die Verwendbarkeit der Produktion müssen in jedem Falle mit der unbedingten Forderung nach Qualitätswaren in Einklang stehen.

(3) Verantwortlich für die Güte der Fertigung und deren uneingeschränkte Verwendbarkeit sind der Technische Leiter, der Produktionsleiter, die Leiter der Fertigungsabteilungen, Meister und Brigadiere für ihren jeweiligen Aufgabenbereich. Sie sind verpflichtet, mit der Gütekontrolle zusammen zu arbeiten, systematisch auf eine ständige Qualitätsverbesserung einzuwirken und jede Arbeitsweise, die die Einhaltung des erforderlichen Gütegrades gefährdet, rechtzeitig zu unterbinden.

(4) Der Leiter der Gütekontrolle ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis ausgeliefert wird, das nicht uneingeschränkt den Gütebestimmungen und sonstigen zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen in bezug auf Güte entspricht.

(5) Die Güte eines Erzeugnisses ist dann gesichert, wenn seine Beschaffenheit in allen Teilen den zwischen Besteller und Lieferwerk vereinbarten Gütevorschriften entspricht. Die Gütevorschriften können in der Festlegung von bestimmten Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL), DIN-, GOST- und anderen Normen -oder von Sondervereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer bestehen.

(6) Die Hauptverwaltungen haben bis zum 31. März 1955 für alle Erzeugnisse ihres Verwaltungsbereiches Technische Gütevorschriften und Lieferbedingungen zu bestätigen. In den Plan der Standardisierung sind in Zusammenarbeit mit den Zentralbüros für Standardisierung Planaufgaben über auszuarbeitende Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) gemäß der Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan aufzunehmen.

(7) Die Leiter der Gütekontrolle haben die für ihr Aufgabengebiet in Betracht kommenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL), DIN-, GOST- und andere Normen, Abnahmevorschriften der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post, der Deutschen Schiffsrevision und Klassifikation (DSRK), TU und sonstige Güte- und Abnahmevorschriften in übersichtlicher Weise zu sammeln, sie den Mitarbeitern der Gütekontrolle zugänglich zu machen und sie darin zu unterrichten.

#### § 4

(1) Der Leiter der Gütekontrolle trägt die volle Verantwortung für alle die Erzeugnisse, deren mangelnde Güte auf ein Versagen der Gütekontrollorganisation zurückzuführen ist.

(2) Der Leiter der Gütekontrolle ist verpflichtet, die Organisation der Gütekontrolle in bezug auf Personalstärke und fachliche Qualifikation so aufzubauen, daß eine einwandfreie Kontrolle der gesamten Produktion gewährleistet ist und sich die Tätigkeit der Gütekontrolle nicht verzögernd auf den Produktionsablauf auswirken kann.

(3) Der Leiter der Gütekontrolle hat das Recht und die Verpflichtung, beratend bei der Festlegung der Stellenpläne und deren Besetzung sowie der Festlegung der Gehälter und Löhne der Mitarbeiter der Gütekontrolle im Rahmen des bestätigten Stellenplanes des Betriebes mitzuwirken. Personelle Veränderungen innerhalb der Gütekontrolle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Gütekontrolle erfolgen.

(4) Bei der Kontrolle von Spezialerzeugnissen, für die besondere gesetzliche Bestimmungen (Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen usw.) zu beachten sind, ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, die für die Wahrung der Einhaltung dieser Bestimmungen zuständigen Institutionen zur Kontrolle der Erzeugnisse heranzuziehen (z. B. bakteriologische Untersuchungsstellen, DSRK, Reichsbahn, Deutsche Post, Technische Überwachung usw.).

(5) Der Leiter der Gütekontrolle hat die Pflicht, Materialien, Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse, die den Gütebestimmungen oder der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterbearbeitung, Weiterverarbeitung oder Auslieferung von der Leitung des Betriebes zu fordern.

(6) Läßt sich die Entscheidung des Werkleiters hinsichtlich der Güte und Verwendbarkeit eines Erzeugnisses nicht mit der Auffassung und den Pflichten des Leiters der Gütekontrolle vereinbaren, so ist er verpflichtet, den Leiter der Hauptverwaltung sofort zu verständigen. Die Entscheidung des Leiters der Hauptverwaltung oder des mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeiters der Gütekontrolle der zuständigen Hauptverwaltung hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt schriftlich und ist endgültig. Eine Durchschrift des Einspruches des Leiters der Gütekontrolle an die zuständige Hauptverwaltung ist der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zur Kenntnisnahme zuzuleiten, der die Kontrolle der Durchführung obliegt.

(7) Der Leiter der Gütekontrolle im Betrieb ist in allen Fragen der Entscheidung über die Güte eines zur Verarbeitung kommenden Materials oder jeglichen Erzeugnisses unabhängig von Weisungen jeder Art des Betriebes. Wird von seiten des Betriebes gegen die Gütebedingungen verstoßen, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, diesen Verstoß dem Werkleiter unverzüglich mitzuteilen und Abhilfe zu fordern.

(8) Der Leiter der Gütekontrolle ist im Rahmen der Möglichkeit berechtigt, nach Auslieferung der Erzeugnisse sich von der Bewährung derselben zu überzeugen.